



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Aufstiegsverfahren für Verwaltungsbeamte für den Aufstieg in
den gehobenen Dienst und für Polizeivollzugsbeamte in den
höheren Dienst**



Ausgangssituation

Gem. § 30 Abs. 5 LVO NRW kann Beamten des mittleren Dienstes nach erfolgreicher Absolvierung eines Aufstiegslehrgangs der Aufstieg in den gehobenen Dienst ermöglicht werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Beamten in der letzten dienstlichen Beurteilung vor Zulassung zum Einführungslehrgang die beste oder die zweitbeste Beurteilungsnote erhalten haben und sie seit mindestens zwei Jahren der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 9 Z angehören oder einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen.

Dementsprechend gab es leistungsmäßig vier denkbare Gruppen von Bewerbern:

- Solche aus dem Amt A 9 mit einer Beurteilung von 4 Punkten
- Solche aus dem Amt A 9 mit einer Beurteilung von 5 Punkten
- Solche aus dem Amt A 9 Z mit einer Beurteilung von 4 Punkten
- Solche aus dem Amt A 9 Z mit einer Beurteilung von 5 Punkten.

Bislang wurden entsprechende Bewerber zu einem schriftlichen Auswahltest eingeladen. Dabei wurden jedoch alle Bewerber – unabhängig von deren Amt und Beurteilungsnote – als gleich leistungsstark eingestuft und die Entscheidung über die weitere Teilnahme am Auswahlverfahren allein anhand dieses schriftlichen Leistungstests getroffen.

Das vom Verfasser geführte Gerichtsverfahren

Unser Mandant hatte im Amt A 9 Z eine Beurteilungsnote mit 5 Punkten. Dementsprechend gehörte er auf jeden Fall leistungsmäßig zu den allerbesten Bewerbern. Im Rahmen des schriftlichen Auswahltests hatte er jedoch das erforderliche Gesamtergebnis nicht erreicht und war dementsprechend aus dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen worden.



Wir haben dagegen ein Eilverfahren geführt und argumentiert, diese Verfahrensweise sei mit dem Leistungsgrundsatz nicht vereinbar. Es sei rechtswidrig, dass die durch die dienstlichen Beurteilungen dokumentierten Leistungsunterschiede im Rahmen des schriftlichen Auswahlverfahrens völlig ausgeblendet würden, die Entscheidung also ausschließlich aufgrund der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens getroffen würde.

Letztlich ist es in dem von uns geführten Verfahren nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung gekommen, weil die Behörde nachgegeben und unserem Mandanten die Teilnahme an der Einführungszeit gem. § 30 Abs. 5 Nr. 4 LVO NRW ermöglicht hat.

Das Verfahren wäre aber offensichtlich erfolgreich gewesen. Es gibt auch bereits Entscheidungen einiger Verwaltungsgerichte und auch des Oberverwaltungsgerichts NRW, die in gleich gelagerten Fällen entsprechend entschieden haben.

Anwendbarkeit auch für das Aufstiegsverfahren in den höheren Polizeivollzugsdienst?

Klar ist zunächst, dass die bislang praktizierte Verfahrensweise für den Aufstieg der Verwaltungsbeamten vom mittleren in den gehobenen Dienst so nicht tragbar ist. Es entspricht allgemeiner Rechtsprechung, dass Erkenntnisse aus einem Auswahlgespräch oder einem anderen Auswahlverfahren nicht alleine ausschlaggebend für eine nach Leistung und Befähigung zu treffende beamtenrechtliche Entscheidung sein können. Ein solches Verfahren kommt nur in Betracht, wenn die Beamten leistungsmäßig „im Wesentlichen gleich“ sind.

Die Situation stellt sich für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst ähnlich dar. Auch hier bekleiden die Bewerber im gehobenen Polizeivollzugsdienst unterschiedliche Ämter und weisen dort unterschiedliche Beurteilungsprädikate auf.



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Hier findet ein Auswahlverfahren gem. § 20 LVO Pol NRW statt. Auch hier müssten unseres Erachtens jedoch im weiteren Auswahlverfahren die durch die dienstlichen Beurteilungen dokumentierten Leistungen berücksichtigt werden.

Dementsprechend dürfte in einem solchen Verfahren nicht ausgeblendet werden, ob sich ein in A 12 mit 5 Punkten beurteilter Beamter oder ein in A 10 mit 4 Punkten beurteilter Beamter bewirbt.

Florian Hupperts

GKS Rechtsanwälte



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

Kontakt:

GKS Rechtsanwälte

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): info@gks-rechtsanwaelte.de

RA Hupperts: hupperts@gks-rechtsanwaelte.de

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>